# ABSTIMMUNGSVORLAGE

für die Volksabstimmung vom 18. September 2016

# Gesetz

vom 9. Juni 2016

# über die Abänderung des Familienzulagengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 23 Bst. d

d) Mutterschaftstaggeld für Erwerbstätige.

 $\ddot{U}berschrift \ vor \ Art. \ 34a$   $D^{bis}. \ Mutterschaftstaggeld \ für \ Erwerbstätige$ 

<sup>1</sup> Volksinitiative vom 10. Februar 2016 sowie Bericht und Antrag der Regierung Nr. 73/2016

#### Art. 34a

### Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen mit aufrechtem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, welcher Beiträge für diese zur Finanzierung der Anstalt leistet. Für die Anspruchsberechtigten müssen bis zum Tage der Niederkunft während wenigstens 270 Tagen, ohne eine Unterbrechung von mehr als 3 Monaten, auf Erwerbseinkommen Beiträge an die Anstalt geleistet worden sein. Anspruch besteht auch, wenn während diesem Zeitraum die Anspruchsberechtigten Taggeld als Lohnersatz erhalten haben.

### Art. 34b

### Beginn und Ende des Anspruchs

- 1) Die Leistungen sind während 20 Wochen, wobei mindestens 16 Wochen nach der Niederkunft liegen müssen, zu erbringen. Bei Vorliegen einer länger anhaltenden Arbeitsunfähigkeit beginnen diese Leistungen vier Wochen vor der Niederkunft oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, ab diesem Zeitpunkt.
- 2) Der Anspruch endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder verstirbt.
- 3) Für Anspruchsberechtigte, die ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig aufgeben, kann die Regierung Vorschriften über die Mutterschaftstaggeldberechtigung erlassen.

#### Art. 34c

# Höhe und Bemessung des Anspruchs

- 1) Das Taggeld beträgt 80 % des bis anhin bezogenen AHV-pflichtigen Lohnes einschliesslich regelmässiger Nebenbezüge.
- 2) Der Höchstlohn sowie Näheres wird von der Regierung per Verordnung festgesetzt.

#### Art. 34d

### Geltendmachung des Anspruchs

Die Auszahlung erfolgt an den Arbeitgeber, soweit er der Anspruchsberechtigten während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet.

#### Art. 34e

### Vorrang des Mutterschaftstaggeldes

Das Mutterschaftstaggeld schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:

- a) der Arbeitslosenversicherung;
- b) der Invalidenversicherung;
- c) der Unfallversicherung;
- d) der obligatorischen Krankenversicherung.

### Überschrift vor Art. 54b

#### 4a. Teil

## Kollektive Leistung für Betreuungszulagen

#### Art. 54b

Subventionsbeitrag zur Finanzierung von Kindertagesstätten, Mittagstischen und Tagesstrukturen in Liechtenstein

- 1) Die Anstalt überweist der von der Regierung bestimmten Stelle einen Subventionsbeitrag zur Finanzierung von staatlich bewilligten Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, wie Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstischen in Liechtenstein, für die tatsächlich geleistete ausserhäusliche Pflege und Betreuung von Kindern, von denen zumindest ein Elternteil im entsprechenden Zeitraum, das heisst während der erbrachten Betreuung und Pflege:
- a) bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der Beiträge für ihn zur Finanzierung der Anstalt leistet; oder
- b) als Selbstständigerwerbender, als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber, als Nichterwerbstätige oder als der Rentnersteuer unterstehende Person Beiträge zur Finanzierung der Anstalt bezahlt.

- 2) Der Tagessatz wird pro effektiv geleistete Betreuungseinheit festgelegt. Er beträgt pro 100 % Betreuungseinheit (Ganzer Tag mit Essen) 20 Franken für die Kindertagesstätte, 6 Franken für die Tagesstruktur und 2 Franken für den Mittagstisch.
- 3) Die Regierung legt mittels Verordnung die Einzelheiten, insbesondere die weiteren Betreuungseinheiten wie beispielsweise halbe Tage mit Verpflegung, halbe Tage ohne Verpflegung, Frühbetreuung und die entsprechende, anteilsmässige Entschädigung in Prozent sowie die Zahlungsmodalitäten inklusive die Stelle, an die der Subventionsbeitrag überwiesen wird, fest.

#### II.

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.